kaarst*

Stadt Kaarst · Der Bürgermeister
Rathaus Büttgen · Rathausplatz 23 · 41564 Kaarst
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:30 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

* **Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung**

Auskunft erteilt: Herr Beeck· Zimmer: 201
Telefon: 02131 987 839 · Telefax: 02131 987 7839
E-Mail: jens.beeck@kaarst.de
Internet: www.kaarst.de

Anfahrt
S-Bahn S8: Haltepunkt "Büttgen" ·
Buslinie 860 oder 8601 bis zur Haltestelle „Büttgen S"
Autobahn A 57, Ausfahrt "Neuss / Büttgen",
Richtung Mönchengladbach

Stadtverwaltung · Postfach 10 12 65 · 41544 Kaarst

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Az.: 61.13.12	Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom 32.01.01.01-08 Beteilig.-124 05.08.2016	Datum: .2016

Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf
Förmliche 2. Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich am 28.09.2016 mit den Auswirkungen des Regionalplans auf die Stadt Kaarst im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens befasst und nachfolgende Anregungen und Bedenken beschlossen:

Zu den von der Stadt Kaarst im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird wie folgt Stellung genommen:

1. Beibehaltung der Größe des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf der Grundlage des GEP 99,
2. Einbeziehung einzelner bereits bebauter oder in Realisierung einer Bebauung befindlicher Bereiche in den ASB,
3. Zuordnung von wenigen zusätzlichen Bereichen zum ASB und Streichung eines einzelnen Bereiches,
4. ermittelter Bedarf von 1.750 Wohneinheiten (WE) als Basis für die Ermittlung der benötigten Flächen.
5. Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches im Bereich Neusser Straße/ Hoferhof.

Die v.g. Punkte wurden umfassend berücksichtigt. Es werden **keine** weiteren Anregungen vorgebracht.

6. Windenergie- und Windenergievorhaltebereiche

   Die Anregungen und Bedenken der Stadt wurden nicht berücksichtigt und werden deshalb erneut vorgebracht:

kaarst*

Der Entwurf des Regionalplans enthält Darstellungen von interkommunalen Windenergie- und Windenergievorhaltebereichen an der Stadtgrenze zu Willich und zu Korschenbroich, abweichend von der Darstellung der Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst. Die Konzentrationszone bzw. die bereits errichteten Anlagen werden dabei nicht berücksichtigt bzw. dargestellt.

Im Rahmen der Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 -Windenergie haben sich die Fachausschüsse des Rates der Stadt Kaarst aktuell erst in 2013 ausführlich mit dem Thema weiterer Konzentrationszonen im Stadtgebiet beschäftigt. Als Ergebniss wurde festgehalten, dass die Konzentrationszone im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausreichend dimensioniert ist, eine Reserve von 3 MW aufweist und sich fast vollständig mit dem Ergebnis der v.g. Studie deckt. Die Errichtung von Windkraftanlagen oder ein Repowering der bestehenden Anlagen sind auch künftig nur innerhalb der Konzentrationszone gemäß Flächennutzungsplan möglich. Durch die im Regionalplan zusätzlich dargestellten Flächen wird unnötig in die Planungshoheit der Kommune eingegriffen.

Die Darstellung von interkommunalen Windenergie- und Windenergievorhaltebereichen, abweichend von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst, greift in die Planungshoheit der Stadt ein und ist deshalb zu streichen.

7. Fehlende Darstellung des Regionalen Grünzugs nördlich von Kaarst

Der Regionale Grünzug wurde im Entwurf nunmehr dargestellt, d.h. die Anregung der Stadt wurde berücksichtigt. Es werden **keine** weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

8. Abgrenzung der Bereiche zum Schutz von Natur und Landschaft (Kap. 4.2)

Die vorgebrachten Änderungen wurden berücksichtigt. Es werden deshalb **keine** weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

9. Zentralörtlich Bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich(ZASB)

Die Anregungen und Bedenken der Stadt wurden nicht berücksichtigt und werden deshalb erneut vorgebracht:

Die Ortschaft Vorst mit knapp 6.000 Einwohnern besitzt neben dem Hauptzentrum Kaarst und dem Nebenzentrum Büttgen bereits jetzt und künftig verstärkt eine besondere Bedeutung bei der Aktivierung und Entwicklung von Reserveflächen des Regionalplans. Dies wird durch wichtige Einrichtungen der Infrastruktur und zu einer relativen Nähe der künftigen Wohnbauflächen zum schienengebundenen ÖPNV unterstrichen. Eine Darstellung als ZASB ist demnach mehr als folgerichtig.

kaarst*

Gemäß der neuen Themenkarte, Beikarte 3 B ist Vorst jedoch nicht als ZASB dargestellt.

Ich bitte Sie deshalb, die Ortschaft Vorst als Zentralörtlich Bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (ZASB) darzustellen.

10. Darstellung einer Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Erweiterung

Die Anregungen bzw. Zustimmung der Stadt, zu der im 1.Entwurf (Beikarte)enthaltenen Sondierungsfläche für eine GIB-Erweiterung wurde in der Form nicht berücksichtigt, dass die Fläche zugunsten der Darstellung des Regionalen Grünzugs aufgegeben wurde.

Die Beikarte 3 A enthält die Darstellung einer Sondierungsfläche für einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) nördlich von Kaarst in der Nähe der Anschlussstelle zur A 52. Diese Darstellung ist bereits im Anhang zum GEP 99 enthalten. Gemäß den textlichen Erläuterungen (3.1.1. Ziel 2) sind in diesem Bereich raumbedeutsame Planungen ausgeschlossen, die mit der GIB-Darstellung nicht vereinbar sind.
Für den Bereich des Gewerbegebietes Kaarster Kreuz wurde eine Rahmenplanung erstellt. Die Rahmenplanung sieht den Schwerpunkt einer angemessenen und nachhaltigen gewerblichen Entwicklung im Bereich des Kaarster Kreuzes, in dem Bereich, der im Entwurf des Regionalplans als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für Gewerbe dargestellt ist.

Da die Darstellung des Regionalen Grünzugs den Anregungen der Stadt entspricht, wird auf die Darstellung einer möglichen GIB-Sondierungsfläche verzichtet und deshalb **keine** Anregungen vorgebracht.

11. Abstände zu Transportleitungen

Die Anregungen und Bedenken der Stadt wurden nicht berücksichtigt und werden deshalb erneut vorgebracht:

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans enthält ein Ziel mit dem Inhalt, dass bei Neuplanung von Trassen die Abstände der Höchstspannungsleitungen von 400m zur Wohnbebauung und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität bzw. 200m zu Wohngebäuden im Außenbereich und umgekehrt einzuhalten sind. Diese Vorgaben sind nicht als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in den Entwurf des Regionalplans übernommen bzw. konkretisiert worden. Es wird u.a. auf die Ausführungen zum Verhältnis Regionalplan-Landesentwicklungsplan in Kapitel 6 verwiesen.

kaarst*

Es wird gefordert, die Abstände von den Transportleitungen zu den Wohngebieten und umgekehrt, im Entwurf des Regionalplans zeichnerisch oder textlich darzustellen.

12. Fluglärm, Lärmschutzzonen

Die vorgebrachten Änderungen zur Darstellung der Lärmschutzzone C wurden berücksichtigt. Es werden deshalb **keine** weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Fluglärm, Kapazitätserweiterung Flughafen Düsseldorf

Die Anregungen und Bedenken der Stadt wurden nicht berücksichtigt und werden deshalb erneut vorgebracht:

Die Stadt Kaarst ist gegen eine „bedarfsgerechte Entwicklung“ und damit gegen die geplante Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf, wenn damit weitere, zusätzliche Belastungen der Bevölkerung von Kaarst durch den Flugverkehr, insbesondere durch Fluglärm und Schadstoffbelastungen, verbunden sind. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung der Flugbewegungen auf 60 Bewegungen in der Stunde in den Spitzenstunden und die geplante „flexible Nutzung“ der Nordbahn.

Dies würde eine Erhöhung um 33% bedeuten. Für die ohnehin schon stark belastete Bevölkerung sind zusätzliche Flugbewegungen nicht zumutbar. Dies gilt insbesondere für die Tagesrand- und Nachtstunden.

Vielmehr sollten Betriebserweiterungen vor dem Hintergrund von bestehenden, derzeit noch nicht ausgeschöpften Kapazitäten, nicht genehmigt werden.

Auf Grund der bestehenden räumlichen Nähe der Flughäfen in NRW, insbesondere der Flughäfen Düsseldorf und Köln/ Bonn, sollte das Prinzip „Kooperation vor Ausbau“ gelten. Bei den derzeit bestehenden freien Kapazitäten in Köln/ Bonn, die zuerst ausgeschöpft werden sollten, kann von einer Ausweitung der Betriebsgenehmigung in Düsseldorf abgesehen werden.

Eine weitere Belastung der Kaarster Bevölkerung durch zusätzlichen Flugverkehr ist nicht hinnehmbar. Die Stadt Kaarst spricht sich deshalb gegen die vom Flughafen Düsseldorf geplante Kapazitätserweiterung aus und fordert ein Nachtflugverbot nach 22 Uhr.

13. Bereich für Abgrabungen (BSAB) und zum Schutz der Landschaft

Die vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt. Die bisherigen Darstellungen des BSAB, des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung werden beibehalten. Die Anregungen und Bedenken der Stadt werden wie folgt bekräftigt:

kaarst*

Im Hinblick auf die Rohstoffsituation erscheint es gerechtfertigt und letztendlich auch geboten, die im Entwurf enthaltene Darstellung von Flächen zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ beizubehalten. Dies gilt grundsätzlich auch mit Blick darauf, dass es aus Gründen des Klimaschutzes notwendig erscheint, einen Rückgriff auf Sand- und Kiesmengen aus entfernt liegenden Lagerstätten, die über lange Strecken auf der Straße transportiert werden müssen, zu vermeiden. Zudem ist auch die Darstellung der Fläche als „Regionaler Grünzug“ zu begrüßen. Denn nach Entnahme der Bodenschätze können und sollen diese Flächen nach den planerischen Zielvorstellungen der Stadt Kaarst langfristig als Naturnahe Erhlungsgebiete für die wohnortnahe Erholung der Kaarster Bevölkerung gestaltet werden.
Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Nr. 13 der Stellungnahme der Stadt Kaarst im rahmen der förmlichen Beteiligung im Erarbeitungsverfahren vom 24.03.2015 verwiesen, die uneingeschränkt weiter aufrechterhalten werden.

Im Ergebnis sind daher die im Entwurf vorgesehenen Darstellungen des BSAB, des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie des Grünzugs zwingend beizubehalten.

14. Lagerstätten fossiler Energien und Salze, „Hydraulic Facturing“ (Fracking)

Die Anregungen und Bedenken der Stadt wurden nicht berücksichtigt und werden deshalb erneut vorgebracht:

Im Regionalplan (unter 5.4.2) soll das Fracking nur in bestimmten Bereichen nicht eingesetzt werden. Nach dem Grundsatz 3 wäre das Fracking außerhalb bestimmter Bereiche nicht ausgeschlossen.

Die Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen (Fracking) auf Kaarster Stadtgebiet wird aufgrund der damit verbundenen Risiken für die Bevölkerung und die Umwelt abgelehnt.

15. Leitbilder für Kulturlandschaften

Die vorgebrachten Änderungen wurden weitgehend berücksichtigt. Es werden deshalb **keine** weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

16. Schrottplatz Neusser Stadtgebiet, Morgensternsheide

Von der Stadt Neuss wurden in der Stellungnahme zum 2.Entwurf des Regionalplans folgende Anregungen vorgebracht:

„Flächen westl. Morgensternsheide: Im bestehenden Regionalplan (GEP 99) ist an dieser Stelle ein ASB dargestellt, das sich gemeindegebietsübergreifend in Neuss und Kaarst erstreckt. Im Entwurf des neuen Regionalplanes ist der ASB nur auf Neusser

kaarst*

Seite ersatzlos entfallen. Grundsätzlich ist die erschließungstechnische Situation auf der Neusser Seite schwierig, da diese Flächen nur von Kaarst aus leistungsfähig erschlossen werden können.
Durch die ersatzlose Streichung dieser Flächen verkleinert sich allerdings das Gesamtmengengerüst der Stadt Neuss, das für eine zukunftsgerichtete Entwicklungsperspektive erforderlich ist. Es wird dringend gebeten, die GEP99-Flächen entweder hier zu belassen oder an anderer Stelle im Neusser Stadtgebiet darzustellen. Dafür bieten sich z.B. Grefrath oder Hoisten an.
Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich in diesem Bereich ein ca. 2,2, ha umfassender KFZ-Schrottplatz befindet, der vor dem Hintergrund der gewerblichen Entwicklung auf Kaarster Stadtgebiet (Ikea) langfristig durch eine geordnete gewerbliche Nutzung ersetzt werden könnte. Eventuell wird dafür die Durchführung von Bauleitplanverfahren erforderlich. Ich bitte daher die Regionalplanung, dafür Sorge zu tragen, dass eine Verbesserung der städtebaulichen und Emissionssituation an dieser Stelle ohne landesplanerische Bedenken umsetzbar wird.“

Die Ausführungen der Stadt Neuss zur künftigen Nutzung dieses Bereiches (Schrottplatz Morgensternsheide)werden inhaltlich unterstützt. Es wird um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren gebeten.

Anmerkung:
Das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Nordrhein-Westfalen soll bis 2020 auf 5 ha reduziert werden. Die Bezirksregierung sollte deshalb auf das Ziel, der Verringerung der Flächeninanspruchnahme zur Einhaltung des 5 ha Ziels, aktiv hinwirken.

Des Weiteren habe ich eine Bewertung der Rechtsanwälte Weissleder & Ewer, Kiel vom 15.09.2016 zur Stellungnahme des Rechtsanwalts Berstmann vom 23.05.2016, zu den Abständen zwischen Wohnbebauung und geplanten Konverter als Anlage beigefügt. Diese werden ebenfalls Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Kaarst. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Nienhaus

Anlage
Stellungnahme Rechtsanwälte Weissleder & Ewer, Kiel vom 21.09.2016

Kopie
Rhein-Kreis-Neuss
Der Landrat
Lindenstraße 2-16
41515 Grevenbroich